



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Global Challenges Corporate Bonds (ISIN: DE000A1J3WP0)** treten mit Wirkung

zum 02.05.2022

in Kraft:

1. Anteilklassen (§ 5) und Ertragsverwendung

Zukünftig können für das Sondervermögen Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Da sich die Anteilklassen auch hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterscheiden können, wurde der § 9 (Ausschüttung) dahingehend angepasst, dass er nur auf die ausschüttenden Anteilklassen Anwendung findet. In dem neu eingeführten § 10 werden die Regelungen für die thesaurierenden Anteilklassen getroffen. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne werden anteilig auf die ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen aufgeteilt. Die nachfolgende Nummerierung des Paragraphen wurde entsprechend angepasst.

In § 7 und § 8 Absatz 1 wird die Möglichkeit, Anteilklassen zu bilden, zukünftig auch berücksichtigt.

2. Einführung Rückgabebeschränkungen

Zum 01.12.2021 sind neue Allgemeine Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen In-Kraft-getreten, bei denen § 17 der AAB die Möglichkeit eröffnet, in den Besonderen Anlagebedingungen Rückgabebeschränkungen vorzusehen, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen festgelegten Schwellenwert erreichen. Mit diesen Liquiditätsmanagementtools erhält die Gesellschaft ein Instrument zur robusteren Gestaltung ihres Liquiditätsmanagements.

In dem neu eingefügten § 11 „Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen“ wird der Schwellenwert für das OGAW-Sondervermögen auf 10 Prozent des Nettoinventarwertes festgelegt.

3. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
4. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

5. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 17.02.2022 genehmigt.

Mit Wirkung zum **02.05.2022** werden § 5, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9, § 10 sowie § 12 wie folgt neu gefasst:

...

§ 5

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- oder Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

....

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilklasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

.....

§ 8

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von 0,40 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

.....

§ 9

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 10

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

.....

§ 12

Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Hannover, im März 2022

Warburg Invest AG

Der Vorstand